

Richtlinie für die Förderaktion

**Fachkräfte-Bonus für die erstmalige Anstellung ausländischer
Fachkräfte für Mitglieder der Fachgruppe Wien der
Gesundheitsbetriebe**

gültig ab 01.03.2024 bis auf Widerruf

Inhalt

1	Ziele	3
2	Geltungsdauer	3
3	Fördergeberin	3
4	Abwicklungsstelle	3
5	Ausschluss des Rechtsweges	3
6	Förderbare Unternehmen	3
6.1	Nicht förderbare Unternehmen	3
7	Förderbare Kosten	4
8	Zuschusshöhe	4
9	Kombination mit anderen Förderungen	4
10	Förderabwicklung.....	4
10.1	Antragstellung	4
10.1.1	Unterlagen.....	4
10.2	Antragsprüfung	4
10.3	Entscheidung	4
10.4	Übermittlung der Entscheidung über das Förderansuchen.....	4
10.5	Auszahlung des zugesagten Zuschussbetrages	5
11	Rückforderung des Zuschusses.....	5
11.1	Rückforderungsgründe	5
12	Meldepflicht des/der Fördernehmers/Fördernehmerin	5
13	Europäische beihilferechtliche Grundlage	5
14	Datenschutz	5

1 Ziele

Mit der Förderaktion „Fachkräfte-Bonus für die erstmalige Anstellung ausländischer Fachkräfte“ sollen für Mitgliedsbetriebe der Fachgruppe Wien der Gesundheitsbetriebe, die Akquisitions-, Ausbildungs- und Einstellungskosten von ausländischen Fachkräften im Gesundheitswesen, die in Österreich erstmalig ein Arbeitsverhältnis eingehen, gefördert werden.

2 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit 01.03.2024 in Kraft und gilt bis auf Widerruf durch die Fördergeberin.

Anträge können ab 01.03.2024 gestellt werden. Anträge, die bei der Wirtschaftskammer Wien einlangen und daraus resultierende Zuschüsse im Rahmen dieser Förderaktion unterliegen dieser Fassung der Richtlinie.

Die Fördergeberin behält sich vor, jederzeit die Förderaktion für Neueinreichungen zu beenden oder die Richtlinie für Neuanträge zu adaptieren.

Die Aktion endet jedenfalls mit Ausschöpfung der budgetären Mittel. Sobald ein Förderantrag vollständig dem Teilbereich Wirtschaftsservice-Förderservice der Wirtschaftskammer Wien vorliegt, wird dieser nach dem Prinzip „first come – first served“ gereiht.

3 Fördergeberin

Fördergeberin ist die Fachgruppe Wien der Gesundheitsbetriebe der Wirtschaftskammer Wien.

4 Abwicklungsstelle

Abwicklungsstelle ist der Teilbereich Wirtschaftsservice-Förderservice der Wirtschaftskammer Wien.

5 Ausschluss des Rechtsweges

Der/Die Antragsteller:in hat keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung(en) der Fördergeberin oder der von ihr eingesetzten Abwicklungsstelle steht dem/der Antragsteller:in nicht zu.

6 Förderbare Unternehmen

Ein Zuschuss im Rahmen der gegenständlichen Förderaktion kann, sofern kein Ausschlussgrund gemäß Punkt 6.1 vorliegt, allen aktiven Mitgliedern der Fachgruppe Wien der Gesundheitsbetriebe gewährt werden.

6.1 Nicht förderbare Unternehmen

Eine Zuschussgewährung im Rahmen der Förderaktion ist grundsätzlich nicht möglich, wenn im Zusammenhang mit dem einreichenden Unternehmen mindestens einer der folgenden Punkte vorliegt:

- a) Gegen den/die Antragsteller:in bzw. bei Gesellschaften gegen eine:n der geschäftsführenden Gesellschafter:innen wurde zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet.
- b) Das Unternehmen verfügt zum Zeitpunkt der Förderantragstellung sowie der Förderauszahlung über keine aktive Mitgliedschaft bei der Fachgruppe Wien der Gesundheitsbetriebe der Wirtschaftskammer Wien.

7 Förderbare Kosten

Im Rahmen dieser Förderaktion erhält das aktive Mitglied pro angestellte Fachkraft im Gesundheitswesen, die aus dem Ausland kommend nach dem 01.01.2024 erstmalig ein Dienstverhältnis in Österreich eingeht, einen einmaligen Fachkräfte-Bonus.

8 Zuschusshöhe

Die maximal gewährbare Zuschusshöhe pro Fachkraft beträgt € 2.000,--. Im Rahmen dieser Förderaktion kann für max. 4 Fachkräfte pro Unternehmen pro Jahr eine Förderung genehmigt werden. Der Zuschuss ist, sofern kein Rückforderungsgrund eintritt, nicht zurückzuzahlen.

9 Kombination mit anderen Förderungen

Der Fachkräfte-Bonus für ausländische Fachkräfte für Mitglieder der Fachgruppe Wien der Gesundheitsbetriebe erlaubt eine Kombination mit anderen nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Zu beachten ist jedoch Punkt 13.

10 Förderabwicklung

10.1 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt online und ist ab dem ersten Tag der Anmeldung der Fachkraft bei der ÖGK möglich.

10.1.1 Unterlagen

Folgende Unterlagen sind für eine Antragsprüfung notwendig:

- a) vollständig und korrekt ausgefüllter Online-Förderantrag
- b) Nachweis der erstmaligen Anmeldung der zu fördernden Fachkraft bei der Österreichischen Gesundheitskasse

10.2 Antragsprüfung

Nach Eingang der Unterlagen bei der Wirtschaftskammer Wien werden diese durch die Abwicklungsstelle geprüft.

Sofern aufgrund der vorliegenden Unterlagen notwendig, werden zusätzliche Unterlagen und Informationen vom antragstellenden Unternehmen eingefordert. Zur Nachreichung der Unterlagen wird dem antragstellenden Unternehmen eine zeitliche Frist von 3 Wochen genannt. Werden nachgeforderte zur Prüfung notwendige Unterlagen innerhalb der genannten Frist nicht an die Abwicklungsstelle übermittelt, erfolgt eine Förderablehnung.

10.3 Entscheidung

Die Abwicklungsstelle entscheidet auf Basis der gegenständlichen Richtlinie und der eingereichten Unterlagen über eine Zu- oder Absage der Förderung.

10.4 Übermittlung der Entscheidung über das Förderansuchen

Sobald eine Entscheidung über das Förderansuchen getroffen wurde, wird der/die Antragsteller:in durch die Abwicklungsstelle schriftlich über die Entscheidung informiert.

10.5 Auszahlung des zugesagten Zuschussbetrages

Wurde eine Förderung gewährt, erfolgt zeitnah eine Auszahlung des Zuschusses auf das im Förderantrag angegebene Bankkonto.

11 Rückforderung des Zuschusses

Die Abwicklungsstelle kann die Rückforderung des gesamten Zuschusses bis zu 24 Monaten nach Auszahlung des Zuschusses gegenüber dem/der Antragsteller:in aussprechen.

11.1 Rückforderungsgründe

Die Abwicklungsstelle kann den gesamten Zuschuss bis zu 24 Monaten nach Auszahlung des Zuschusses zurückfordern, wenn folgender Umstand eintritt:

- a) Die Abwicklungsstelle wird darauf aufmerksam, dass ihr von dem/der Antragsteller:in unvollständige und/oder unrichtige Unterlagen bzw. Auskünfte zur geförderten Maßnahme vorgelegt bzw. erteilt wurden, welche für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren.

12 Meldepflicht des/der Fördernehmers/Fördernehmerin

Der/Die Fördernehmer:in ist verpflichtet, das Auftreten von Rückforderungsgründen ohne Aufforderung und unverzüglich der Abwicklungsstelle schriftlich mitzuteilen.

13 Europäische beihilferechtliche Grundlage

Im Rahmen dieser Förderaktion vergebene Zuschüsse unterliegen beihilferechtlich der [De-minimis-Verordnung](#) (externer Link). Es kommt somit folgende beihilferechtliche Grundlage in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung:

De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Der/Die Antragsteller:in hat somit die geltenden Fördergrenzen im Rahmen der De-minimis-Verordnung zu beachten und bei Antragstellung eine entsprechende Auskunft über beantragte (noch nicht gewährte) und/oder gewährte De-minimis-Beihilfen zu erteilen.

14 Datenschutz

Die Fachgruppe Wien der Gesundheitsbetriebe ist Verantwortlicher der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns im Rahmen der Antragsstellung zur Verfügung stellen. Zweck der Verarbeitung ist die Abwicklung der Förderung (Art 6 Abs. 1 lit b DSGVO) sowie allenfalls eine Verarbeitung aufgrund Ihrer erteilten Einwilligung gem. Art 6 Abs. 1 lit a DSGVO im Rahmen der in dieser Erklärung und zum jeweiligen festgelegten Zweck erteilten Zustimmung.

Dem/Der Förderwerber:in wird hiermit zur Kenntnis gebracht, dass die Fachgruppe Wien als Verantwortlicher berechtigt ist,

a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung für die Wahrnehmung einer der WKW (gesetzlich) übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO), für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung der Förderung (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen der Verantwortlichen oder eines Dritten (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) erforderlich ist, ausschließlich für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung der Förderung, und für Kontrollzwecke zu verwenden und somit nicht für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben der Wirtschaftskammer;

Die personenbezogenen Daten werden, soweit erforderlich, für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung, Abwicklung bis zum Abschluss der Förderung) sowie darüber hinaus gem. den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich insbesondere aus dem Unternehmensgesetzbuch (UGB), der Bundesabgabenordnung (BAO) ergeben – mindestens jedoch 10 Jahre – verarbeitet. Wenn die personenbezogenen Daten nicht länger benötigt werden, werden diese gelöscht bzw. anonymisiert, damit Sie nicht mehr identifiziert werden können.

Wir halten die Bestimmungen des Artikel 32 DSGVO ein, indem wir angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen treffen und unser Möglichstes tun, um die Geheimhaltung und Sicherheit Ihrer personenbezogenen Daten sicherzustellen.

Die Betroffenen haben das Recht, (i) von den Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, und sofern dies der Fall ist, Auskunft darüber zu erhalten, (ii) eine Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen sowie (iii) unter gewissen Voraussetzungen die Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen.

Weiters haben die Betroffenen das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Im Falle eines solchen Widerspruchs wird die Verantwortliche die Daten nicht mehr weiterverarbeiten, es sei denn (i) sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen oder (ii) die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Betroffene sind auch berechtigt, von den Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, falls (i) sie die Richtigkeit der sie betreffenden Daten bestreiten, und zwar für eine Dauer, die es den Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit zu überprüfen, (ii) die Verarbeitung unrechtmäßig ist und sie eine Löschung ablehnen und stattdessen die Einschränkung verlangen, (iii) die Verantwortlichen ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, sie aber der Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen bedürfen, oder (iv) sie der Verarbeitung widersprochen haben und die Entscheidung in Bezug auf die zugrundeliegenden Aspekte ausständig ist.

Weiters können die Betroffenen unter bestimmten Voraussetzungen verlangen, sie betreffende personenbezogene Daten, die sie den Verantwortlichen bereitgestellt haben, zu erhalten und die Verantwortlichen mit der direkten Übermittlung dieser Daten an einen Dritten beauftragen.

Sollte ein externer Dienstleister beauftragt werden, ist eine Auftragsverarbeitervereinbarung abzuschließen.

Zur Ausübung dieser Rechte wenden Sie sich bitte schriftlich an datenschutz@wkw.at. Falls Sie der Ansicht sind, dass die Verantwortlichen oder einer der Verantwortlichen Ihre Daten in nicht zulässiger Weise verwendet, können Sie zudem eine Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde einlegen. Die aktuelle Datenschutzerklärung ist abrufbar unter wko.at/datenschutzerklaerung